

BGer 6B_664/2018 vom 14. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_664_2018

FR: TF 6B_664/2018 du 14 septembre 2018

IT: TF 6B_664/2018 del 14 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt des Bezirks Bülach trat mit drei separaten Verfügungen vom 7. Februar 2018 auf die jeweiligen Einsprachen des Beschwerdeführers gegen die drei Strafbefehle Nr. ST.2017.3408 (Missachten der Meldepflicht bei Stellenantritt), ST.2017.3409 (Missachten der Meldepflicht bei Stellenantritt als Arbeitgeber) und ST.2017.3411 (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung der Stadt Kloten) nicht ein. Zugleich stellte es fest, dass die Strafbefehle rechtskräftig seien.

Auf die dagegen gerichteten Beschwerden vom 16. Februar 2018 trat das Obergericht des Kantons Zürich mit drei identisch begründeten Verfügungen vom 16. Mai 2018 nicht ein. Es führte aus, die Beschwerdeeingaben vom 16. Februar 2018 erfüllten die Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO nicht. Dem Beschwerdeführer sei daher mit drei separaten Verfügungen vom 28. Februar 2018 je eine Nachfrist zur Verbesserung seiner Eingaben gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO angesetzt worden, mit dem Hinweis, dass auf die Beschwerden nicht eingetreten werde, wenn die Beschwerdeschriften auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht genügen würden. Die Verfügungen vom 28. Februar 2018 seien dem Beschwerdeführer gegen Rückschein an die angegebene Adresse in Deutschland zugestellt, von ihm jedoch nicht abgeholt und nach Ablauf der Abholfrist retourniert worden. Der Beschwerdeführer habe mit gerichtlichen Zustellungen rechnen müssen, da er die Rechtsmittelverfahren mit seinen Beschwerden selbst eingeleitet habe. Die Verfügungen vom 28. Februar 2018 gälten deshalb als am 12. März 2018 zugestellt. Die siebentägige Nachfrist sei am 19. März 2018 abgelaufen. Innert Frist seien keine verbesserten Beschwerdeeingaben eingegangen. Auf die Beschwerden sei daher androhungsgemäss nicht einzutreten.

Gegen die drei Verfügungen vom 16. Mai 2018 wendet sich der Beschwerdeführer am 23. Juni 2018 mit einer als "Einspruch" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen muss ein Begehren und eine Begründung enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 3

Vor Bundesgericht kann es nur um die Frage gehen, ob das Obergericht auf die Beschwerden vom 16. Februar 2018 zu Unrecht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Stattdessen spricht er sich zu den materiellen Seiten der Angelegenheiten aus, womit sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Aus der

Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern das Obergericht mit den drei Verfügungen vom 16. Mai 2018 gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.